

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |  |        |
|------|--|--------|
| 2011 | ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2011 | Nr. 38 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den  
Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie.  
Vom 13. Januar 2011 ..... 570

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den  
Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie.  
Vom 13. Januar 2011 ..... 598

**Enthält Änderungen laut Beschluss  
des Prüfungsausschusses vom  
17.02.2012 bei §23**

# **Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie**

**Vom 13. Januar 2011**

Das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und der Fakultät 2 (Medizinischen Fakultät – Theoretische Medizin und Biowissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

## **Inhalt:**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Studiengang-Formen, Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

- § 9 Leistungskontrollen
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Widerspruchsverfahren

## **II Master-Studium und -Prüfung**

- § 18 Zugang zum Master-Studium
- § 19 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- § 20 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung, Noten
- § 23 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 24 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 25 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 26 Diploma Supplement und Transcript of Records

## **III Besondere Bestimmungen zur Fast-Track-Promotion**

- § 27 Fast-Track-Promotion

## **IV Schlussbestimmungen**

- § 28 In-Kraft-Treten

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und der Fakultät 2 (Medizinischen Fakultät – Theoretische Medizin und Biowissenschaften) der Universität des Saarlandes.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

(1) Das Zentrum für Human- und Molekularbiologie der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Durch das Studium des stärker forschungsorientierten Master-Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Master-Studiengangs.

(3) Das Master-Studium kann jeweils in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 14) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden. Das Semester, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, kann nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Studienabschnitte**

(1) Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung 8 Semester.

Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, ist sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Soweit eine studiengangspezifische Prüfungsordnung es nur erlaubt, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt (Regelstudiensemester).

### **§ 4**

#### **Modularisierung und Credit Points**

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in

der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(4) Leistungskontrollen in Modulen bzw. Modulelementen werden entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(5) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Master-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres regelt die Studienordnung.

(8) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird

ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(12) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

## § 5

### **Studiengang-Form, Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand**

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs Biologie (Human- und Molekularbiologie) umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit.

(2) In Studienordnung und Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Master-Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studiengang ist so zu gestalten, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust geboten werden können.

(4) Die Leistungskontrollen im Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Arbeit.

(5) Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

## § 6

### **Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat**

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet das ZHMB der Universität des Saarlandes im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III unterstützt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Studiengänge, die vom ZHMB getragen werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Human- und Molekularbiologie,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Human- und Molekularbiologie und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Human- und Molekularbiologie mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Zentrumsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
7. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung zu entscheiden;
8. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungen der Master-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen;
10. die Note für die Master-Arbeit festzusetzen;
11. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;

12. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden;
13. zu Vorschlägen des Fachs auf Änderung des Modulhandbuchs Stellung zu nehmen;
14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 11 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7

### **Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen**

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern, Gutachterinnen) für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder des ZHMB, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem

Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder des ZHMB, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

## **§ 8**

### **Prüfungsverfahren, Prüfungssprache**

(1) Das Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den §§ 18 - 25 geregelt.

(2) Prüfungssprachen sind deutsch oder englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

## § 9

### Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten müssen pro Studienjahr mindestens 2 Termine für jede Prüfungsleistung angeboten werden.

(2) Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Modulelements setzt eine Anwesenheitspflicht von 85 % bei der praktischen Laborarbeit und Seminaren voraus (in Vorlesungen herrscht keine Anwesenheitspflicht) und wird entweder mit ‚bestanden‘, ‚nicht bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(5) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Leistungskontrollen in Seminaren sind in mündlicher Form (z.B. Referat) zu erbringen. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(9) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

## **§ 10**

### **Fortschrittskontrolle**

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht oder nach 6 Semestern eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten**

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das

Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Wird die Master-Arbeit und ggf. eine Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht sind.

(7) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

## § 12

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 9 Abs. 3 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den

Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).

### **§ 13**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teile der Master- bzw. Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

## **§ 14**

### **Teilzeitstudium**

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiumssemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Master-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn zuvor nicht in Teilzeitform studiert wurde.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

## **§ 16**

### **Akteneinsicht**

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17**

### **Widerspruchsverfahren**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

## II Master-Studium und –Prüfung

### § 18

#### Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Biologie, Molekularbiologie, Biomedizin, Bioinformatik, Biowissenschaften, Biochemie, Biophysik, Molekulare Medizin oder Biotechnologie voraus. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Biologie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis muss bei der Einschreibung vorgelegt werden. Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, bei denen lediglich die Note der Bachelorarbeit und assoziierter Prüfungsleistungen (z. B. Seminar/Kolloquium zur Bachelorarbeit o. ä.) noch aussteht. Das Auswahlverfahren richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. August, Studienbeginn zum Sommersemester: 15. Februar) vorgelegten Abschlussnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Der/die Studienbewerber/Studienbewerberin gemäß Absatz (1) kann vorläufig zum Masterstudium unter der Bedingung zugelassen werden, dass etwaige bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb der ersten beiden Semestern nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten. Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird.

(4) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser. Den

Studienbewerbern/Studienbewerberinnen, die diesem Kriterium nicht genügen, wird jährlich ein Eignungstest angeboten, in dem sie die Bachelor-Note begrenzt verbessern können. Verbesserungsstufen:

| Erreichte Punktzahl | Notenverbesserung |
|---------------------|-------------------|
| 85-100 %            | 0,2               |
| 70-84 %             | 0,1               |
| <70 %               | 0,0               |

Sollte ein Kandidat zum wiederholten Male an einem Eignungstest teilnehmen, zählt immer das Ergebnis des aktuellen Bewerbungsverfahrens unabhängig von der Leistung des Vorjahres/der Vorjahre. Bei Nicht-Teilnahme können die Leistungen des Vorjahres/der Vorjahre nicht geltend gemacht werden.

(5) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note ebenfalls verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(6) Notenverbesserungen nach Abs. 4 und Notenverbesserungen nach Abs. 5 schließen sich nicht gegenseitig aus.

(7) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(8) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung.

Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 3 geknüpft ist.

## **§ 19**

### **Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums**

(1) Vor der Anmeldung zur ersten Leistungskontrolle, muss ein Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen gestellt werden. Diese Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
2. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. § 18 Abs. 8,
3. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie,
4. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
5. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

(2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Online-Verfahren der UdS erforderlich. An- und Abmeldungen sind bis 1 Woche vor Prüfungstermin möglich. Sollte eine Anmeldung zu einer Prüfung aus technischen Gründen im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht möglich sein, muss der Kandidat dies vor Ablauf dieser Frist beim Studienkoordinator bzw. dem zuständigen Dozenten anzeigen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder

2. die Fristen für die Anmeldung nach Absatz 3 nicht eingehalten wurden oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 20**

### **Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)**

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Master-Studiengangs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation im Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie;
2. die in der Studienordnung definierten Studienleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 80 Credit Points.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

## **§ 21**

### **Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen**

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig oder unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit betragen 30 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern, dabei gelten 5 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Die Master-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einem elektronischen (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und in Klebebindung abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 11 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt das Gutachten des Drittgutachters/der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 22**

### **Bestehen der Master-Prüfung, Noten**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- a. jede laut Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
- b. alle laut Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
- c. die erforderlichen 90 Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind,
- d. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit. Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein. Alle benoteten Leistungen werden in die Endnote mit eingerechnet.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-

Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis und in der Masterurkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,50: sehr gut;
- 1,51 bis 2,50: gut;
- 2,51 bis 3,50: befriedigend;
- 3,51 bis 4,00: ausreichend.

(5) Ist die Master-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 23

### **Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft

gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(4) Wird eine Prüfung unmittelbar im Anschluss an die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (erstmögliche Prüfung) abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Abs. 4 bestandene Prüfungen ausschließlich der Master-Arbeit, **Protokolle und Seminare** können zur Notenverbesserung einmal innerhalb der nächsten drei angebotenen Prüfungstermine wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

## § 24

### **Zeugnis der Master-Prüfung**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote und den Namen des Studiengangs sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

## § 25

### **Master-Grad und Master-Urkunde**

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Science‘ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 24 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) unterzeichnet und mit dem Siegel des ZHMB versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Science‘ (M.Sc.) verliehen.

## **§ 26**

### **Diploma Supplement und Transcript of Records**

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

## **III. Besondere Bestimmungen zur Fast-Track-Promotion**

### **§ 27**

#### **Fast-Track-Promotion**

(1) Auf Antrag kann die Zulassung zum Master-Studium dem/der Studierenden den Zugang zu einem Fast-Track-Promotionsstudiengang ermöglichen.

(2) Der Zugang zur Fast-Track-Promotion wird über das fachspezifische Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 3 der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 11.01.2007 und deren Aktualisierungen bzw. nach § 5 Abs. 6 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 18.06.2007 und deren Aktualisierungen geregelt. Zugang haben Bewerber, die im arithmetischen Mittel aus

1. der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs,
2. dem Mittel der Noten von drei Advanced-Modulen und
3. der Note der Fast-Track-Prüfung

einen Wert von 1,50 und besser erreicht haben. Darüber hinaus muss der Antrag durch eine Prüferin/einen Prüfer des ZHMB nach § 7 Abs. 1 geprüft und befürwortet werden. Eine Befürwortung verpflichtet den Prüfer/die Prüferin, die Funktion als Betreuer/Betreuerin der Doktorarbeit wahr zu nehmen. Die weiteren Regelungen der Promotionsordnung bleiben davon unberührt.

(3) Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Fast-Track-Promotionsphase zugelassen wurden, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Master-Grad und eine Master-Urkunde nach § 25 verliehen werden, wenn sie eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Master-

Arbeit nachweisen. Alternativ kann eine Veröffentlichung als Erstautor in einem Peer-Review-Journal als Masterarbeit anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet letztlich der Prüfungsausschuss.

#### **IV Schlussbestimmung**

##### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 8. August 2011

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber